

Auf einen Blick

Telekommunikationsmodernisierungsgesetz



Ausgangslage

Mit dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz wird die EU-Richtlinie des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation in nationales Recht umgesetzt. Dazu liegt dem Bundestag der Entwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes mit einem neuen Telekommunikationsgesetz (TKG) vor. Dieses regelt zentrale Bedingungen für den Telekommunikationsmarkt und den Ausbau digitaler Infrastrukturen in Deutschland für die nächsten Jahre.

Bitkom-Bewertung

Luft nach oben: Dem zentralen Ziel, größere Investitionen in 5G- und Gigabit-Netze zu stimulieren und ein europaweit hohes, einheitliches Kundenschutzniveau zu schaffen, wird der Entwurf allenfalls teilweise gerecht. Positiven Aspekten wie Erleichterungen bei Genehmigungsverfahren stehen erhebliche neue bürokratische Aufwände gegenüber. Zudem besteht an zentralen Stellen Klarstellungsbedarf, um differenzierte Regelungen für den nun breiteren Kreis der Betroffenen zu finden.

Das Wichtigste

Um mit dem neuen TKG einen geeigneten Rechtsrahmen für den Ausbau und Betrieb digitaler Infrastrukturen und Telekommunikationsdienste in den 20er Jahren des 21. Jahrhunderts zu schaffen, besteht insbesondere an folgenden Stellen Nachbesserungsbedarf:

1. Neue Investitionen neu denken

Der Ausbau digitaler Infrastrukturen und Dienste erfordert hohe Investitionen. Diese setzen stabile Rahmenbedingungen und Anreize anstelle neuer Bürokratie und ungerechtfertigter Eingriffe voraus:

- **Anspruch auf schnelles Internet und Universaldienst bedarfsgerecht umsetzen**
Die einheitliche Umsetzung ist richtig. Dabei ist aber ein abgestuftes Modell nötig, um den Ausbau aufgrund knapper Baukapazitäten bedarfsgerecht zu steuern. Der Versorgungsanspruch der Endnutzer muss prioritär durch Nutzung bestehender Infrastrukturen, einschließlich des Mobil- und Satellitenfunks, erfüllt werden. Erst wenn dies nicht möglich und ein Förderverfahren gescheitert ist, sollte der Universaldienstmechanismus greifen. Die Finanzierung sollte aus öffentlichen Mitteln anstelle des komplizierten Umlagemechanismus erfolgen.
- **Geld für Netzausbau einsetzen**
Die Zahlung von Entgelten für Frequenznutzungsrechte sollte an die tatsächliche Verfügbarkeit der Frequenzen gekoppelt werden („pay-when-available“), um Finanzmittel vorrangig in den Ausbau investieren zu können. Vergabeerlöse müssen über finanzielle Ausbauanreize und andere Maßnahmen in den Markt zurückfließen.
- **Faire Nutzungsvereinbarungen verhandeln**
Einseitige Mitnutzungsrechte der BDBOS außerhalb von Einigungen zu Marktbedingungen bevorteilen staatliche Institutionen zu Lasten der Kapazitäten und Verhandlungsbasis der



Netzbetreiber. Die getätigten Investitionen in Frequenznutzungsrechte werden damit nachträglich entwertet und die Investitionssicherheit belastet. Nutzungen müssen stattdessen fair, auf Augenhöhe und unter Beachtung der Marktkonditionen verhandelt werden.

2. Schnelles Internet schnell ausbauen

Die Beschleunigung des Ausbaus von Gigabit- und 5G-Netzen gelingt durch Ausbauerleichterungen anstelle von staatlicher Planungsbürokratie:

- **Hemmnisse beseitigen, Erleichterungen schaffen**
Richtig sind die Ansätze, Hürden im Wegerecht abzubauen und die Mitnutzung von Infrastrukturen zu stärken, um den Ausbau zu beschleunigen. Genehmigungsverfahren müssen beschleunigt, zusammengeführt und digitalisiert werden. Weitere Potenziale, beispielsweise hinsichtlich der kostenlosen Mitnutzung von Liegenschaften und physischen Infrastrukturen (z.B. Straßenmobiliar) im Eigentum oder Besitz einer Gebietskörperschaft, gilt es zu stärken. So kann die oft schwierige Standortsuche für neue Mobilfunkmasten oder geeignete Antennenträger erleichtert werden.
- **Informationen sachgerecht bereitstellen**
Ausbauvorhaben orientieren sich an verschiedenen Faktoren wie der Genehmigungslage und der Unterstützung durch die Kommunen vor Ort, der tatsächlichen Akzeptanz und Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger. Mittel- bis langfristige, verbindliche Ausbauplanungen und -zusagen sind daher nicht möglich; entsprechende Veröffentlichungsvorgaben erzeugen somit nur unnötigen bürokratischen Mehraufwand ohne faktischen Vorteil.
- **Verbraucher harmonisch informieren**
An vielen Stellen gehen die Kundenschutzvorgaben deutlich über den vollharmonisierten Ansatz der EU-Richtlinie hinaus. Ohne erkennbaren Mehrwert für Verbraucherinnen und Verbraucher werden Vertragslaufzeiten beschränkt und neue Belastungen für die investierenden Unternehmen geschaffen. Die erstrebten Effizienzgewinne können praktisch nicht realisiert werden

3. Klare Erwartungen klar formulieren

Die Regulierung eines innovativen Marktes erfordert ausgewogene und klare Prinzipien anstelle undifferenzierter Einzelfallregelungen, um ein faires Marktumfeld zu gewährleisten:

- **Adressaten und Pflichten differenziert benennen**
Mit der erheblichen Ausweitung des Anwendungsbereichs des TKG entstehen technische Umsetzungshürden z. B. im Bereich des Notrufs. Zudem ergibt sich an wesentlichen Stellen weiterer Klarstellungsbedarf, um den Anwendungsbereich nicht undifferenziert auf professionelle B2B-Anwendungen (wie z. B. Video-Konferenzdienste) auszudehnen.
- **Öffentliche Sicherheit ausgewogen gewährleisten**
Überwachungsmaßnahmen und die Erteilung von Auskünften gilt es mit dem Schutz personenbezogener Daten, der Achtung der Kommunikation und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in Einklang zu bringen. Das differenzierte Regulierungspotenzial der europäischen Vorgaben muss auch auf den Sicherheitsbereich übertragen werden.
- **Sachgerechte Umsetzung ermöglichen**
Für die komplexe und aufwendige Umsetzung der neuen Vorgaben ist eine angemessene Umsetzungsfrist von mindestens 12 Monaten für die Unternehmen erforderlich.



Bitkom-Zahl

62 Prozent

der Haushalte verfügen in Deutschland bereits über einen gigabitfähigen Anschluss

